

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1839**

6 (10.2.1839)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-154261](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-154261)

Severisches Wochenblatt.

№ 6. Sonntag, den 10. Februar 1839.

Öbrigkeitliche Bekanntmachungen.

1. In Gemäßheit des §. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J., wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, wird hiemit folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

§. 1. Bei dem Magistrat der Stadt Oldenburg sind von dem neu angeordneten Gewicht Normal- oder Probengewichte niedergelegt.

§. 2. Der von dem Magistrat der Stadt Oldenburg bestellte Stadtkämper ist beauftragt, von diesen Normalgewichten genaue Copien nach der ihm erteilten Anweisung in Messing anzufertigen und zu stempeln, um als Normalgewicht für die sämmtlichen Aemter und für die Städte Delmenhorst und Sever zu dienen.

Sämmtliche Aemter, so wie die Magistrate zu Sever und Delmenhorst, haben diese Normalgewichte gegen Entrichtung der Kosten bei dem Stadtkämper in Oldenburg abfordern zu lassen.

Diese Normalgewichte bleiben bei den Aemtern und Magistraten, müssen dort als Inventariensücke beständig aufbewahrt und dürfen, der Regel nach, gar nicht anders gebraucht werden, als um die Normalgewichte der zu besellenden Kämpfer zu kontrolliren und zu rectificiren.

§. 3. In jedem Amte und in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Sever ist resp. von den Aemtern und Magistraten ein Gewichtskämper zu bestellen, um die ihm vorgelegten Gewichte zu prüfen, zu berichtigen und deren Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gewicht durch Aufdrückung des Stempels zu bescheinigen. Es ist dabei die Beibehaltung der gegenwärtig angestellten Kämpfer, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nicht ausgeschlossen; und bleibt es den Aemtern zu Oldenburg, Sever und Delmenhorst anheim gestellt, die Anstellung eigener Kämpfer für ihre Bezirke zu unterlassen und ihre Amts-Eingesessenen an die in diesen Städten bestellten Kämpfer zu verweisen.

Auch sind alle Kämpfer nicht auf den Bezirk ihres Amtes beschränkt, sondern haben ihr Geschäft für jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

Die geschehene Bestellung der Kämpfer ist durch die örtlichen Wochenblätter, auf dem Lande auch auf sonst gewöhnliche Weise, mindestens durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 4. Die Kämpfer müssen ihrem Gewerbe nach Metallarbeiter seyn, auch die sonstigen zu den ihnen obliegenden Verrichtungen erforderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften besitzen, und sich hierüber, auf Verlangen der Regierung, gehörig legitimiren.

Ihre Bestellung ist stets widerruflich.

Sie sind auf genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung eidlich zu verpflichten.

§. 5. Die bestellten Kämpfer haben für ihren Gebrauch, nach den bei den Behörden befindlichen Normalgewichten

ganz genaue Copien anzufertigen. Die Localbehörden haben sich von der Richtigkeit dieser Copien durch eigenen Augenschein zu überzeugen und deren Fortdauer von Zeit zu Zeit streng zu kontrolliren.

Nach diesen Copien ist die Untersuchung der zum Kämpfen vorgelegten Gewichtstücke, und nach befundener völliger Uebereinstimmung, oder geschehener Berichtigung, die Kämpfung vorzunehmen.

Die Kämpfer müssen zu dem Ende mit gehörig geeigten schafften ganz genauen Waagen versehen seyn.

§. 6. Die Kämpfung geschieht mittelst Aufschlagung eines Stempels.

Dieser Stempel soll bestehen in den Städten in dem Wappenzeichen der Stadt u. der Jahreszahl in den Aemtern aus dem, so weit zu ausschließlicher Bezeichnung thunlich, abzukürzenden Namen des Amtes und der Jahreszahl.

Außerdem müssen die Gewichte mit der Angabe ihrer Schwere, jedoch nur in Zahlen, versehen werden.

§. 7. Alle Gewichte müssen aus Eisen, Messing oder ähnlichen harten Metallen, nicht aber aus Blei und dergleichen weichen Metallen bestehen.

Blei darf nur bei eisernen Gewichten benutzt werden, um sie zu berichtigen, und die Griffe daran zu befestigen, und müssen dann die Stempel auf dem Blei, und soweit thunlich, in der Art angebracht werden, daß an dem Blei nichts geändert werden kann, ohne die Stempel zu verletzen.

Messingene Einsatzgewichte sind bis in ihre kleinsten Theile zu prüfen und zu stempeln.

Es wird den Kämpfern hiedurch untersagt, Gewichtstücke von Blei oder anderem weichen Metall, so wie solche, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, zu stempeln. Ebenfalls wird es ihnen verboten, irgend ein anderes Gewicht, als das hier vorgeschriebene, zu berichtigen und mit dem Stempel zu versehen.

§. 8. Die Gebühren für die Untersuchung, Berichtigung und Stempelung der Gewichte werden den Kämpfern nach der dieser Verordnung angehängten Taxe bezahlt.

Die Kosten der Anschaffung der Normal-Gewichte für die Behörden sind, den bestehenden Vorschriften nach, aus den resp. Stadt- und Kirchspielsassen zu bezahlen, und sind über mehrere Kirchspiele eines Amtes zu repartiren. Aus diesen Cassen müssen auf gleiche Weise die Kosten der Stempel, Waagen und Normal-Gewichte der Kämpfer berichtigt werden, insofern mit diesen bei ihrer Bestellung nicht vereinbart werden kann, daß sie solche aus eigenen Mitteln bestreiten.

§. 9. Im Handel und Verkehr jeder Art, bei welchen Gewichtsbestimmungen vorkommen, dürfen, wo nicht von den Betheiligten ein anderes ausdrücklich verabredet worden, nur von einem bestellten Kämpfer gestempelte Gewichte gebraucht werden.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, müssen das vorgeschriebene, gehörig gestempelte, und dürfen kein anderes Gewicht in



ihren Eäden, Buden und Geschäftsräumen besigen, oder beim Häuserhandel und Aukauf mit sich führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß dieses Gewicht stets richtig sey, und solches deshalb von Zeit zu Zeit, auch ohne specielle Aufforderung, revidiren und nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche öffentlichen Waage-Anstalten vorstehen.

§. 10. Der bisher an einigen Orten stattgefundene und selbst gesetzlich autorisirte Gebrauch, einige Flüssigkeiten, als: Del, Eßran, Syrup u. dgl. zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, dabei aber nicht zuzuwägen, sondern nach, auf das Gewicht berechneten, Hohlmaßen zuzumessen, darf nicht weiter gestattet werden. Es sind vielmehr diese Flüssigkeiten, wenn sie nach dem Gewicht verkauft werden, auch wirklich zuzuwägen, sonst aber nach Kannen und den bestehenden Flüssigkeitsmaßen zu verkaufen.

Eben so wird der durch Herkommen, resp. ältere Bestimmungen für einige Orte verstattete Gebrauch, wonach kleinere, nur einige Loth betragende Quantitäten von Waaren nach einem älteren und leichteren kölnischen Gewicht verkauft werden durften, hiedurch aufgehoben und untersagt.

§. 11. Die Localbehörden haben von Zeit zu Zeit, unter Direction eines Mitgliedes des Amtes resp. Magistrats, oder doch des Kirchspielsvogts, nöthigenfalls mit Zuziehung des Kämpers, bei allen Gewerbetreibenden unvermuthet, Visitationen und Untersuchungen über die Befolgung der vorstehenden Vorschriften anstellen zu lassen.

Alle bei diesen Visitationen vorgefundenen Gewichte, welche nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen sind, so wie die bisher gebräuchlichen Gewichtsmäßen der Flüssigkeiten, werden ohne Weiteres weggenommen und confiscirt.

Gebörig gestempelte, aber zu leicht befundene Gewichte werden ebenfalls weggenommen und confiscirt, und es wird der Besitzer außerdem mit einer Geldstrafe belegt, deren Größe für jedes zu leicht befundene Stück, nach der Größe des Defects, von 36 gr. bis zu 10 $\mathcal{P}$ Gold zu ermessen ist.

Wenn jedoch an Gewichtstücken von 1 Pfund und darüber sich ein geringer Defect findet, welcher nach dem Ermessen der Behörde ohne Verschulden des Besitzers, etwa durch allmäligen Verschleiß, herbeigeführt ist, so sind die Confiscation und Brüche nicht zu erkennen und ist das Gewichtstück nur zur Berichtigung auf Kosten des Eigenthümers, dem Käufer zu übergeben.

§. 12. Die Gewichtstücke, welche als zu leicht confiscirt worden, so wie die erkannte Brüche, fallen in die resp. Stadt- und Kirchspielskassen, aus welchen dagegen auch etwaige nothwendige Kosten dieser Visitationen bestritten werden müssen.

§. 13. Diese Visitationen sind mindestens einmal im Jahre bei jedem Gewerbetreibenden vorzunehmen, und haben alle Ämter, so wie die Magistrate zu Oldenburg, Delmenhorst und Jever, über die geschehene Vornahme derselben, so wie über deren Ausfall am Ende jeden Jahres an die Regierung zu berichten.

§. 14. Gewichtstücke, welche zwar mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, aber zu leicht, im Besitz nicht Gewerbe treibender Privatpersonen angetroffen werden, sind ebenfalls wegzunehmen und dem Käufer zu übergeben, um, auf Kosten des Eigenthümers und nach dessen Wahl, entweder den Stempel davon zu vertilgen oder sie zu berichtigen.

§. 15. Diese Vorschriften treten in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. mit dem ersten April d. J. in Kraft. Alle Betreffende, insbesondere die Gewerbe treibenden, haben sich demnach gegen diesen Zeitpunkt mit den neuen Gewichten zu versehen, und werden die Localbehörden thunlichst dahin sorgen, daß davon bei den Kämpfern stets ein, dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Vorrath, vorhanden sey.

Oldenburg, aus der Regierung, den 29. Januar 1839.

Mutzenbecher.

Mentz.

Taxe

wonach die Kämpungsgebühren für Gewichte zu berichtigen sind.

Für ein Gewicht von 100 $\mathcal{L}$ bis 50 $\mathcal{L}$ ausschließlich	24	—
" " " " 50 " — 25 "	18	—
" " " " 25 " — 10 "	12	—
" " " " 10 " — 5 "	8	—
" " " " 5 " — 1 " und darunter	4	—

Das zum Eingießen, Aufgießen und Berichtigen erforderliche Blei wird nach den laufenden Preisen besonders vergütet.

Für ein messingenes Einsatzgewicht von 2 $\mathcal{L}$	24	—
" " " " 1 "	18	—
" " " " Unter 1 "	12	—

2. In Untersuchungssachen wider Lütbe Wessel Röttgers, aus Biallerns, Beklagten wegen Diebstahls wurde der Beklagte durch Urtheil vom 19. d. M. für schuldig erkannt, von den Pferden seines Dienstherrn Gerd Edker etwa $\frac{3}{4}$ $\mathcal{L}$ Schweisshaare entwendet und damit auch demselben eine Beschädigung an seinen Pferden zugefügt zu haben; Beklagter ist deshalb in Gemäßheit der Artikel 389. 223. II. 5. 394. 115. 891. Str. G. B. zu einer durch öffentliche Bekanntmachung und abwechselnd auch durch Schmälerung der Kost und Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern geschärfte Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt.

Jever, aus dem Landgerichte 1839, Januar 22.

Schloifer.

Wieben.

3. Da die Besorgniß entstanden ist, daß Mangel an Stroh zur Befickung der Deichbeschädigungen im Rüstringer Deichbunde entstehen werde, so werden die Deichpflichtigen Interessenten aufgefordert von jedem vollen Erbe wenigstens 20 Schoof Langstroh in Bereitschaft zu halten, um solches erforderlichen Falls zu den Deichen liefern zu können.

Am Jever 1839, Februar 5.

Doel.

4. Es ist darauf angetragen worden, daß über den Weg der über die Südergaß bei Mosehütte vorbei ins Moorland führt ein Aufseher bestellt werden möge, und ist Termin zur Wahl eines Aufsehers, auf den Tag (14.) vierzehnten dieses Monats Vormittags 10 Uhr im Amtlocale angesetzt, in welchem sich die Interessenten einzufinden haben.

Am Jever 1839, Februar 5.

Doel.

Immobil-Verkäufe.

1. Auf Ansuchen des Kirchspielsvogts Meiner Döken, zu Böttens, als Bevollmächtigten des Hausmanns Riemet Christian Riemets, zu Bussenhausen, soll die

dem Letzteren zugehörige, ihm in einem Theilungsvergleich über den Nachlaß seiner Mutter, Susanne Marie, gebornen Lücken, vom 18. März 1836, von seinen beiden Brüdern, Anton Günther Rieniets und Dietrich Günther Rieniets, hinsichtlich ihrer Antheile, übertragenene Landstelle zu Bussenhausen, im Kirchspiele Tetens, groß 43 1/2 Matten, wovon

1) 16 Matten bei Bussenhausen, zwischen H. Follers Lande und dem Bussenhauser Warf,

2) 13 Matten in Westen des Wiefelder Weges und östlich von E. L. Drantmann Erben Ländereien,

3) 11 Matten bei Schött, südlich von M. R. Mammen Erben Ländereien und nördlich von der Quamenster Leide, und

4) 3 1/2 Matten in Süden und Osten von der Dem. Paloge Ländereien belegen sind, am

(13.) dreizehnten März k. J., Nachmittags 3 Uhr, in Geriet Christians Erben Wirthshause öffentlich verkauft werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Rechte oder Forderungen in Anspruch nehmen, hierdurch aufgesordert, diese in Termin vom

(4.) vierten März k. J., bei Strafe des Verlustes, anzugeben.

Präclusio = Bescheid den (7.) siebenten März kommenden Jahres.

Jever, den 23. December 1838.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht der Erbherrschaft Jever.

Schloifer.

Rolfs.

2. Die Erben der weil. Frau Amtmannin Minsen, gebornen Ehrentraut, zu Hooftel, als:

1) die Madame Sprenger, geborne Jariß, als Testamentserin des weiland Carl August Ehrentraut, in assistentia mariti des Apothekers Anton Friederich Wilhelm Sprenger, zu Jever,

2) der Deconom Anton Heinrich Ehrentraut, und

3) der Deconom Heinrich Georg Ehrentraut, beide letzteren im Staate New-York,

besitzen aus dem Nachlasse ihrer weiland Erblasserin noch folgende Grundstücke:

1., 40 Grafe Grodenland, bei Hooftel, in folgenden Parzellen belegen:

a, 15 Grafe in 2 Stücken à 4 Matten und 2 Matten, in einem Striche hinter Wolters Garten,

b, 25 Grafe in 5 Matten, 2 1/2 Matten, 4 Matten und 5 Matten, weiter im Osten, gleichfalls in einem Striche vom alten Deiche an,

2., ein auf dem Hooftel-Altendeiche stehendes Häuslingshaus mit dem dabei gehörigen Ende Deiche, nebst der Hälfte des dabei gebrauchten Gartens,

pl. m. 1/2 Gras groß, und

3., einige Kirchenstühle resp. Kirchenbänke in der Pakenker Kirche.

Sie haben zum Behuf der Theilung um den Verkauf dieser Grundstücke gebeten, und da ihrem Gesuche deferirt und Termin zum öffentlichen Verkaufe dieser Immobilien auf den

(8.) achten April d. J.

Nachmittags 2 Uhr im Hofe von Oldenburg am alten Markte hieselbst angesetzt worden, so werden zugleich alle

und jede welche Rechte und Forderungen an diese Immobilien zu haben vermeinen, hiemit zu deren Angabe auf den

(18.) achtzehnten März d. J. verabladet, bei Strafe der Präclusion.

Präclusio = Bescheid den (21.) ein und zwanzigsten März d. J.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die 40 Grafe Grodenland im Ganzen und in getrennten Stücken, zum Verkaufe aufgesetzt werden sollen.

Jever 1839, Januar 10.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht der Erbherrschaft Jever.

Schloifer.

Rolfs.

3. Die Erben des weil. Herrn Amtmanns Brawe in Wittmund und der Herr Gutsbesitzer Kettler zu Thunum beabsichtigen, ihren in der Ostermarsch belegenen, im Hypothekenbuch des Amtes Verum, sub Nr. 36, Vol. 22, registrierten Platz, „der Breispott“ genannt, aus einem

ansehnlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, einem Hirten-Hause am Deiche, Garten und incl. eines Stücklandes von 11 1/4 Diemathen, aus 95 1/4 Diemathen Landes, oder nach der Grundsteuer-Mutterrolle 213 Morgen,

23 Ruthen Salenbergisch bestehend, mit einem Antheil zu 12 Diemath an dem Stücken-Polder, wovon jedoch

der Deich in der Sturmfluth des Jahres 1825 durchbrochen und nicht wieder hergestellt ist, am Sonnabend den

(23.) drei und zwanzigsten Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Rodenbäckischen Gasthose zu Esens, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten und im Eibenschen Gasthose zu Verum vom

4. k. M. an, eingesehen werden.

Esens, den 30. Januar 1839.

Peters, Auctionator.

Convocationen.

1. Der Hausmann Harm Bassen Eilers, zu Sillenstede, und dessen weil. Ehefrau, Charlotte gebornen Albers, daselbst, Erben, als:

1) der genannte Wittwer H. B. Eilers, für sich und als gesetzlicher Vormund seiner minderjährigen Kinder nämlich:

2) Gesche Eilers,

3) Beethe Eilers,

4) Albert Eilers,

5) Eiline Eilers,

6) Eilert Eilers, und

7) die majorenne Tochter, Harmke Eilers, daselbst, haben von dem ihnen gemeinschaftlich zugehörigen, unter dem 3. Juni 1830 von des weil. Hausmanns Duden Thomßen und dessen weil. Sohnes gleichen Namens Erben, acquirirten Landgute Benleßstede, in Erbpacht gegeben, nämlich:

1., laut Privat-Contract vom 16. October 1838 anerkannt vor dem Amte Jever, eod. data, an den Hausmann Hajo Thünen Follers, zu Sielens,

im Kirchspiele Sillenstede, 19 1/2 Matten, in verschiedenen Stücken belegen, als in 2 Matten, 2 und 2 Matten, genannt Bielhamm, 4 Matten, Noeghamm genannt, 3 1/2 und 3 1/2 Matten, die

alten sieben Matten genannt, so wie in 2 1/2 Mat-

den, gränzend in Norden an Duda Frerichs und E. G. Folkers Ehefrau, in Osten an F. F. Folkers, in Süden an Friedrich Meinen Keelfs Ländereien und in Westen an den Fahrweg: für ein Abstandsgeid von 975. fl Gold und einen jährlichen Canon von 35. fl Gold,

2, laut Privat-Contracts vom 16. October 1838, anerkannt vor dem Rinte Zever am 10. November ejusdem an den Hausmann, Folkert Hinrich Folkers, zu Bentstede, im Kirchspiele Sillenstede, 2 Meetsjes angeschlagen auf $1\frac{1}{2}$ Matten, gränzend in Norden an den sogenannten Ode-Äker, in Westen und Norden an des Erbpächters Gründe und in Osten an den gemeinen Fahrweg, für ein Abstandsgeid von 150. fl und einen jährlichen Canon von 3. fl 48 gr. Cour.

Indem diese Uebertragungen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, werden alle diejenigen, welche Rechte oder Forderungen an die in Frage stehende Grundstücke in Anspruch nehmen, auch diejenigen, welche gegen die angeführten Veräußerungen ein Widerspruchsrecht zu haben glauben sollten, hierdurch aufgefordert, ihre Rechte im Termine vom

(4.) vierten März k. J.

bei Strafe des Verlustes anzugeben.

Präclusio: Bescheid, den (7.) siebenten März kommenden Jahres.

Zever 1838, December 25.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zever.
Schloifer.

Wieben.

2. Laut Protocolls des Amts Lettens vom 19. November d. J. hat der Dienstknecht Bröcken Eden Janßen, aus Wiarden, dem Häusling Meinert Ahlrichs Eiben, zum Neuaugustengroden, ein von ihm, laut Protocolls des Amts Lettens vom 16. Februar 1834, von dem Arbeiter Gerriet Janßen Gerriets, zu Friederikensiel, angekauft, zu Friederikensiel belegenes Häuslingshaus, nebst Garten und den dabei belegenen Aekern, gränzend in Norden und Westen an G. L. Schipper Wand, in Osten an den gemeinen Weg, für die Summe von 420. fl Gold verkauft.

Es werden alle diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Rechte oder Forderungen in Anspruch nehmen, hierdurch aufgefordert, diese in Termine vom

(18.) achtzehnten März k. J.

bei Strafe des Verlustes, anzugeben.

Präclusio: Bescheid den (21.) ein und zwanzigsten März k. J.

Zever 1838, December 23.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zever.
Schloifer.

Kolfs.

3. Zufolge Landgerichtlichen Protocolls vom 19. September 1832 sind dem Hausmann, Meine Janßen Jüls, zu Hohenkirchen, von seinen Miterben, nämlich:

- 1) seiner Mutter, Wittwe des weil. Hausmanns, Jacob Jüls, zu Hohenkirchen,
- 2) seiner Schwester, Anna Elisabeth, geb. Jüls, des Schustermeisters, Berend Hinrich Struß, zu Middelsfehr, Ehefrau, und

3), seinem Bruder, dem Hausmann, Jüls Jacob Jüls, zu Werbum, Kirchspiels Hohenkirchen, die zum Nachlasse seines weil. Vaters, Jacob Jüls, im Kirchspiele Hohenkirchen, gehörigen beiden Landgüter, nämlich:

a, das Landgut am Grimmenfey Wege, im Kirchspiele Hohenkirchen belegen, bestehend aus Wohnhause, Scheune und 49 Matten Landes, nebst sonstigen Zubehörungen, und

b, das Landgut, Klein-Wollhausen genaant, gleichfalls im Kirchspiele Hohenkirchen belegen, bestehend aus Wohnhause, Scheune und 30 Matten Landes, nebst sonstigen Zubehörungen,

in der Erbtheilung zum Eigenthum übertragen. Meine Janßen Jüls hat das ad b. erwähnte Landgut mit Zubehörungen zufolge Kaufcontracts, de dato Amt Lettens 1838, December 1. wiederum seinem Bruder, dem Hausmann, Jüls Jacob Jüls, zu Werbum, Kirchspiels Hohenkirchen, für die Summe von 2400. fl Gold verkauft und zum Eigenthum übertragen.

Auf Ansuchen des Meine Janßen Jüls werden diese Uebertragungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und wird zugleich Termin auf den

(8.) achten April 1839

angesezt, in welchem alle diejenigen, welche Rechte und Ansprüche an die vorgedachten Immobilien machen zu können vermeinen, sich mit derselben, bei Strafe des Verlustes derselben, anzugeben haben.

Präclusio: Bescheid den (11.) elften April dieses Jahres.

Nachfüglich wird noch bemerkt, daß nach der Erklärung des Convocanten, es wegen der von dem ad a gedachten Landgute an Eyting Erben, und von dem Landgute ad b an Heero Gerhard Abken zu zahlenden Grundheuer zu resp. 5. fl Gold, nebst Weinkauf, und $2\frac{1}{2}$ fl Gold und $1\frac{1}{2}$ fl Courant keiner Angabe bedürfe, sondern diese als prostritt angenommen werden sollen.

Zever 1839 Januar 23.

Großherzoglich Oldenburgisches Landgericht
der Erbherrschaft Zever.
Schloifer.

Wieben.

4. Der Hausmann Hilbert Carl. Popken zum Himmelreich im Kirchspiel Fedderwarden hat kraft Privatcontracts vom 1. December d. J. von seinem Vater, dem Hausmann Jürgen Verlage Popken zu Schnapp im Kirchspiel Fedderwarden dessen zwei Landgüter zu Schnapp sub Nris 237 und 234 des Knipshäusschen Erdbuchs von resp. 49 Matten und 36 Matten und sonstigen Zubehörungen für die Summe von 10,700. fl Gold gekauft.

Auf Ansuchen des Käufers wird dieser Kaufcontract hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden zugleich alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen an die beiden obgedachten Immobilien zu machen haben, hierdurch aufgefordert, selbige in dem auf den

(12.) zwölften März 1839

angesezten Termine durch hier recipirte Anwälde anzugeben und zu beschleunigen, bei Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens gegen den Käufer.

Präclusio: Decret erfolgt am (20.) zwanzigsten März 1839.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß es wegen der ingros,



fürten Capitalforderungen der Ehefrau des Convocanten Albed geb. Claessen, der Maranzasse ad 1094 § 1 sch. 10 w. Gold c. a. und des Rippe Eberhards zu Hohenesche ad 500 § Gold c. a. keiner Angabe bedarf, indem diese vom Convocanten als richtig angenommen werden.

Knipphausen, den 22. December 1838.

Reichsgräflich Bentincksches Landgericht der Herrschaft Knipphausen.
Sch a u m b u r g.

Tannen.

Öffentliche Ausverdingung.

Das Graben von 525 Fudern Dorf auf dem Herrschaftlichen Moore wird am

(18.) achtzehnten Februar dieses Jahres

Vormittags 10 Uhr öffentlich mindestens ausverdingen, und bei billigen Forderungen sofort der Zuschlag erteilt werden.

Amt Jever 1839, Januar 31.

Loel.

Testaments-Eröffnungen.

1. Das von Johann Hinrich Esders und dessen Ehefrau, Inse geb. Kanan am bei Cleverns dem Amte am 13. März 1834 übergebene Privattestament und Nachfüge, soll, soweit es die Willensmeinung des am 2. d. M. verstorbenen Johann Hinrich Esders enthält, am

(13.) dreizehnten Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Amte publicirt werden.

Amt Jever 1839, Januar 26.

Loel.

Drost.

2. Das von den Eheleuten, Hausmann Johann Martens Jken und Gese Catharine, geb. Wols von Hillershausen, am 20. November v. J. errichtete Testament soll, insoweit es die Disposition des kürzlich verstorbenen Ehemannes Jken betrifft, am

(20.) zwanzigsten d. M.

Morgens 11 Uhr hieselbst publicirt werden.

Amt Minsen. 1839, Februar 5.

Hallmann.

Flor.

3. Auf Ansuchen der Wittve des weil. Häuslings Gerke Eilers von der Adorfer Sidwendung soll das von derselben zu dem Behufe überreichte Privat-Testament des weil. Gerke Eilers und Ehefrau Etta Margarethe geb. Jken, insoweit es die Disposition des ersteren betrifft, hieselbst auf dem Amte am

(20.) zwanzigsten d. M.

Morgens 11 Uhr eröffnet und publicirt werden.

Amt Minsen. 1839, Februar 5.

Hollmann.

Flor.

Vergantungen.

1. Die Erben des weil. Tobias Michels lassen am

(11.) elften Februar d. J.

Nachmittags 1 Uhr in ihrer Wohnung zum Sophienbeich Schränke, Tische, Stühle, 1 neuer Tisch mit Auszug, Spiegel, vollständige Betten, neue Bettbühen, Linnen, Kupfer, Messing, Zinn, 1 Wand-

uhr, 1 Schreibpult, Milchgeräthschaften und allerlei sonstiges Hausgeräth.

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen.

1839, Januar 27.

2. Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Advocat Albers zu Knipphausen als Generalmandatar des Dr. med. Ricklefs zu Fedderwarden mit gerichtlichen Erlaubniß die gesammten Mobilien seines Mandanten am

11. und 12. Februar d. J.

Nachmittags 2 Uhr in dessen Behausung öffentlich an den Meistbietenden auf Zahlungsfrist verkaufen lassen will.

Die vorzüglichsten Gegenstände sind:

ein Sopha, von Mahagoni-Holz mit Springfedern und Pferde-Haaren gepolstert, dergleichen Stühle mit Haar-Polstern und dergleichen Tische, mehre Tische, Stühle, Commoden und ein Secretair von Eichen- und Eschenholz, Spiegel, Bücherschränke, Kleiderschränke, ein Küchenschrank und Bettstellen, mehre vollständige Betten, Tischtücher und Servietten, Fenster-Gardienen, eiserne, messingene und kupferne Küchengeräthschaften, sämmtlich erst wenige Jahre gebraucht, ein Reitpferd (Rothschimmel), eine fähre Kuh, zwei Sattel mit Säumen, eine Quantität Heu und Unkel, Torf, Gartenfrüchte, Fleisch, Speck und Fett und sonstige Sachen.

Knipphausen aus dem Reichsgräflich Bentinckschen Landgerichte 1839, Januar 26.

Sch a u m b u r g.

Tannen.

Nachfüge.

Auf vorstehender Vergantung werden ferner ein braunes Pferd, eine milchgebende Kuh und zwei Beeste verkauft werden.

Knipphausen 1839, Januar 31.

Albers.

3. Der Handelsmann Mens Poppen läßt am (12.) zwölften Februar 1839

Nachmittags 1 Uhr zu Jever in des Wirths J. G. Frieße Hause

circa 50 Stück beste westfriesische Schaaf mit voller Wolle, und 1 fünfjähriges Pferd, und am (21.) ein und zwanzigsten Februar Nachmittags 1 Uhr in des Wirths Hinrich Diersen Hause zu Schaar

etwa 70 Stück Schaaf

öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.

Jever 1839.

J. H. Keling.

4. Am Sonnabend den (16.) sechzehnten d. M. Nachmittags präcise 2 Uhr, will Reiner Hinrichs aus Wirdum,

60 Stück der besten Marsch-Schaaf mit voller Wolle

in dem Hause der Wittve Hinrichs zu Eggelingen auf Zahlungsfrist verkaufen lassen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wittmund, den 5. Februar 1839.

Hornemann,

Auctionator.

5. Der Handelsmann Eilert Hinrich Eilers läßt am



(19.) neunzehnten Februar 1839
Nachmittags 1 Uhr in des Wirths J. G. Frieße zu
Jever Hause
etwa 80 Stück beste Schaafse mit voller Wolle
öffentlich auf Zahlungsfrist verkaufen.
Jever 1839.

F. H. Relling.
6. Des weil. Kaufmanns Redmer Redmers
Dauen, zum Horum, weil. Ehefrau, Christiane Mette
geborne Harms, minderjährigen Sohnes Vormünder, die
Hausleute, Herren C. E. Meiners, zum Horum, und
H. Harms, zu Mayhiddens, wollen den Mobiliarnach-
laß der genannten weil. Mutter ihres Pupillen, bestes-
hend in:

Fischen, Stühlen, Schränken, Betten, Tisch- und
Linnenzeug, Gold und Silber, einer acht Tage
gehenden Stand- und Spiel-Uhr, allerlei Haus-
Rüthen und Milchgeräthen, mehreren Kaufmanns-
geräthschaften, Frauen-Kleidungsstücken u. s. w.,
am 25. 26. 27. und 28. Februar d. J.,

Nachmittags präcise 1 Uhr anfangend, in dem von R.
R. Dauen bewohnt gewesenen Hause zum Horum auf
12 Wochen Zahlungsfrist verkaufen lassen; wozu Kauf-
liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Jever 1839, Februar 7.

B. H. Siebels,
m. n.

Verpachtungen.

1. Die zur vacanten zweiten Pfarre in Wiarden
gehörigen Ländereien, bestehend in 53 Matten Weide und
ein kleiner Garten, sollen am Freitage den

(15.) fünfzehnten Februar d. J.

Nachmittags 3 Uhr in C. D. Bühsse Wirthshause, nach
den, dann vorzulegenden Bedingungen, auf ein Jahr an-
derweit verpachtet werden.

Immerwarfen 1839, Januar 29.

Fried. B. Focken.

2. Die zum Nachlasse des weil. Weinhändlers,
H. W. Hammer Schmidt, hieselbst, gehörigen,
4 Matten Grünlandes, in der Kleiburg belegen, und
4 Matten Moorlandes, nahe an Mofeshütte belegen,
sollen am

(21.) ein und zwanzigsten d. M.

Nachmittags 4 Uhr im Zimmermannschen Wirthshause
zum schwarzen Bären hieselbst, nach den vorzulegenden
Bedingungen verheuert werden.

Jever 1839, Februar 7.

B. H. Siebels,
m. n.

Notifikationen.

1. Alle diejenigen, welche an die Wiarder zwei-
ten Vacanzcasse noch Landheuer, Erbheuer, Grundheuer
oder Zinsen restiren, werden hiedurch ersucht, ihre Rück-
stände gegen den 1. März d. J., berichtigen zu wollen.

Immerwarfen 1839, Januar 29.

Fried. B. Focken.

2. J. Brören Frau Wittwe zu Hadden, hat
ein zu Waddewarden stehendes, zu 2 Wohnungen ein-
gerichtetes Haus, auf nächsten Mai zu verpachten. Lieb-
haber zu der einen oder andern Wohnung wollen sich in
14 Tagen entweder an die Eigenerin oder an mich wen-
den.

Laaks.

3. Engl. Bandseilen, Rundsseilen, schwarze Bleche,
bestes verzinnertes Mühlenblech, Zinkblech, Dachblei, engl.
Gußstahl, feinstes Faßstahl, Messer: 3 Sporn und Lö-
wenstahl, letztere 4 Sorten billig bei 100 Pfunden, Was-
genbüchsenborn, engl. Polirseilen, so wie alle andere
Sorten Seilen in 1ster Qualität u., empfehle ich zur
gütigen Abnahme.

Jever, den 1. Februar 1839.

C. F. Onken.

4. Ich habe folgende Immobilien, als:

- 1) das von dem Kaufmann Herrn Rudolphi be-
wohnte Haus, an der Wangerstraße,
- 2) ein Haus an der Rossmartenstraße, Mai d. J.
anzutreten,
- 3) vier Matten Landes in 2 Stücken, im Moorlande,
am Wege nach der Gotteskammer belegen,
- 4) ein Garten auf der Sübergast, und
- 5) zwei halbe Acker daselbst,

zu vermieten.

Jever 1839.

Kaufmann Königshaven Wittve.

5. Der Hausmann Johann Harms Classen, zu
Mederns, ist Willens, sein bei Erldumersiel belegenes
Landgut, bestehend aus dem Wohnhause, sammt Scheune,
und 20 Matten Grodenlandes, unter der Hand zu ver-
kaufen.

Kaufstüßige haben sich an ihn, oder an den Advocaten
Müller, in Jever, zu wenden.

6. Die weil. Past. Heinemeier Erben zuge-
hörige, 4 Matten große Dreesche, bei Linz Garten be-
legen, habe ich noch von Mai 1839 an, und zwar zum
Beweiden, zu verheuern.

Jever 1839, Januar 30.

Heinen.

7. Auf Mai d. J. habe ich in dem Hause wel-
ches jetzt vom Schmiedemeister Hinrichs, vor der Ect.
Annenstraße bewohnt wird, eine Stube an eine Person
mit oder ohne Möbeln zu vermieten, auch kann auf
Verlangen die Kost dabei gereicht werden.

Jever, den 1. Februar 1839.

G. Siegmann.

8. Zu vermieten.

In dem Hause des Seilers Wirt an der Schlach-
tstraße auf Mai d. J. eine Wohnung aus Stube, Schlaf-
kammer, Küche- und Bodenraum bestehend, an eine kleine
Familie, eine Stube an eine ledige Person.

9. Gelder zu verleihen.

Mitte Mai d. J. 3000 P im Ganzen oder in getrenn-
ten Capitalien, gegen 4 Procent Zinsen und genügende
Sicherheit.

Jever.

Brunsk.

10. Einige starke Eschen auf dem Stamme habe
ich zu verkaufen, auch bin ich nicht abgeneigt, von Tisch-
lern einige Mobilien dagegen in Tausch anzunehmen.

Immerwarfen 1839.

Fried. B. Focken.

11. Unterzeichneter wünscht sogleich oder auf Dstern
einen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Auch wünscht der-
selbe einen Burschen der Lust hat die Schmiedeprofession
zu erlernen, in die Lehre zu nehmen.

Hookfiel 1839.

H. H. Ricklefs, Schmiedemeister.

12. Ich habe einen Garten im Moorlande zu ver-
kaufen oder zu vermieten.

Wittve Königshaven.

13. Die **Feuerversicherungsbank** für **Deutschland zu Gotha** wird auch für dieses Jahr, eben so wie für das Jahr 1837 geschehen ist, eine Dividende von ungefähr **zwei Drittel der Prämien-Einlage** zahlen.

Ich empfehle diese Anstalt dem Publicum mit dem Bemerkens: daß Pläne und Declarationen gratis bei mir zu haben sind.

Oldenburg. Febr. 1839.

Chr. Renken Sohn.

14. Gegen Oftern d. J., wünsche ich einen Lehrling anzustellen.

Febr. 1839.

Böttcher Sieffen.

15. Unterzeichneter hat ein Häuslingshaus, Mai d. J. anzutreten, zu verheuern.

Forumerfeld, den 24. Januar 1839.

F. M. Müller.

16. Ich kann auf Oftern einen Lehrling gebrauchen.

Febr., den 24. Januar 1839.

F. W. Hemken, Sattler.

17. Ich kann einige tausend Docken gebrauchen, wer solche abzustehen hat, wolle sich bei mir melden.

Febr. 1839, Januar 25.

D. Neumann.

18. Ein sachverständiger Schmiedegeselle wünsche ich auf Mai dieses Jahres in Arbeit zu nehmen.

Neustadtgödens, den 30. Januar 1839.

Johann Hinrich Balk,

Schmiedemeister.

19. Der bekannte Blauschimmel-Hengst, den Erben des weil. Hausmanns Harm Detken gehörend, steht wie vorher, zum Bedecken der Stuten.

Silland im Januar 1839.

20. Süße- bittere- und Vanille-Chokolade bei

F. F. Trendtel.

21. Ich bin Willens auf Altmarienhausen 10 Grassen aufzubrechen, und mit Leinsamen die Ruthe zu 14 Grot besen zu lassen. Liebhaber wollen sich zu Großostern bei mir einfinden und ihre Ruthenzahl angeben.

Großostern 1839, Januar 30.

F. B. Melchers.

22. Ich wünsche sogleich oder auf Oftern einen Gesellen zu meiner Profession.

Psahl 1839, Januar 28.

P. Moulin, Schmiedemeister.

23. Ich empfehle meine beiden Hengste, der bekannte kastanienbraune und ein 3jähriger Schimmel zum Bedecken der Stuten, mit dem Bedinge: daß für die von dem Schimmelhengst bedeckten Stuten, wenn sie nicht trächtig werden, nicht über die Hälfte des Beleggeldes bezahlt werden braucht.

Großostern im Februar 1839.

Rippe Albers Hagen.

24. Meinen bekannten 4jährigen Hengst empfehle ich wieder als Beschäler.

Hohenkirchen. Febr. 7. 1839.

J. Janßen.

25. Wer eichen Klöße von 1 Fuß Länge und nicht unter 6 Zoll im Durchmesser, rein von Spint u. Borke, abzustehen hat, kann einen Käufer finden bei

Febr. 1839.

Joh. Koch, Tischlermeister.

26. Für auswärtige Rechnung habe ich noch circa 13000 Fuß 1½ zoll. fichtene Ofseedielen in Längen von 6¼ bis 22¼ Fuß, 1300 Fuß 1 zoll. fichtene Dielen 21 bis 22¼ Fuß lang, 800 Fuß 2½ zollige Pföste und 1500 Fuß 3 zollige Pföste in Längen von 12½ bis 20 Fuß, billig abzugeben um damit zu räumen. Sämmtliche Hölzer sind trocken.

A. S. Syting in Barel.

27. Diejenigen, welche an weil. Egt Mehnen zu Heppens Nachlaß schulden, werden ersucht, innerhalb 14 Tage ihre Schuld an mich zu entrichten; so wie diejenigen, welche daran zu fordern haben, ihre Rechnung in gleicher Frist mir zuzusenden, und werden die Gläubiger nach besondener Richtigkeit ihrer Forderungen, solche am 25. d. M. bei mir in Empfang nehmen können.

Febr. 1839, Februar 7.

28. Zu vermieten: Auf Mai d. J. eine geräumige Stube mit oder ohne Meublen, Aufwartung und Beköstigung. Nähere Nachricht im Rev. Intelligenz Comtoir.

29. Feigen bei

F. F. Trendtel.

30. Aufforderung zur Theilnahme an einer

Neuen ersten Classe der Rostocker Versorgungs-Lontine.

Auf den vielseitigen Wunsch derjenigen Eltern, welche ihre vom Jahre 1821 bis 1832 gebornen Kinder in der unlängst geschlossenen ersten Classe der Rostocker Versorgungs-Lontine eingekauft haben, ist die Einrichtung einer neuen ersten Classe für den Zeitraum

vom 1. Januar 1830 bis zum

31. December 1841.

beschlossen, wenn in Folge dieser vorläufigen Aufforderung soviel Actien gemeldet werden, daß die ersten Leibrenten- und Prämien-Vertheilung planmäßig stattfinden kann.

Hierauf Reflectirende wollen aber die betreffenden Anmeldungen geneigtest unverzüglich machen, indem bei nicht genügender Theilnahme keine weitere Aufforderungen in öffentlichen Blättern erlassen werden sollen.

Oldenburg im Januar 1839.

A. Jürgens.

31. Die beiden bekannten Hengste stehen wiederum zum Bedecken der Stuten bei

F. Harms Ww. zu Buschhausen.

32. — 326 3/4 36 K Gold zu den Fundalgeldern der Stadtarmenkasse gehörig, habe ich zu üblichen Zinsen auf sichere Hypothek zu belegen.

Febr. 1839.

Speckels, Jurat.

33. Die Wohnung von dem Fuhrman Chr. Ring bewohnt, ist Mai d. J. anzutreten zu vermieten. Man wende sich an mich.

Febr. 1839.

Hermann Niemeyer.

34. Echte leydsche Krollbüffel und moderne Wein-Kleiderzeuge empfiehlt

Wolpff Hinrichs.

35. Sonntag d. 10. und Fastnachtsabend d. 11. Februar, wird Tanzmusik in meinem Hause seyn.

Febr. 1839.

Reuter.

36. Ich habe 2 Matten Land bei der Gotteskammer belegen, zum Fennen zu verheuern.

Klevers 1839.

Dirk H. Dirke.

37. Die Frau Landrichterin Büttner zu Götens ist Willens, ihrem zum Schilldeich im Kirchspiele Fedderwarden belegenen adelich freien Platz, bestehend aus Wohnhause, Scheune, Backhause, großen Obst- und Gemüse-Gärten, Kirchen- und Lägerstellen in der Kirche und auf dem Kirchhofe zu Fedderwarden nebst 69 1/2 Matten besten Kleandes und sonstigen Zubehörungen, unter der Hand zu verkaufen, weshalb Kauflustige sich binnen 6 Wochen an den Unterzeichneten wenden, die Bedingungen einsehen und mit ihm zu contrahiren suchen wollen.

Knipphausen 1839, Februar 4.

Lannen.

38. In der Beilage des diesjährigen Zev. Wochenblatts vom 3. Februar empfiehlt sich eine gewisse Johanne Paal zur Ertheilung eines gründlichen Unterrichts im Zuschneiden nach dem Maasse aller Arten Damen-Kleider, Oberkörbe u. f. w. und verspricht dabei, denjenigen, welche sich ihr sollten anvertrauen wollen, diese Kunst in Zeit von 8 bis 12 Tagen für ein Honorar von 2 1/2 R Gold zu lehren. Da nun diese Ausführung eben nicht so schwierig ist und jede andere, welche nur einigermaßen mit diesem Geschäfte bekannt ist, das nämliche bewerkstelligen kann, so zeigt Unterzeichnete hiedurch öffentlich an, daß auch sie sich erbietet, obigen Unterricht in der nämlichen Zeit und für dasselbe Honorar gründlich zu ertheilen.

Sever.

M. Siebels.

39. Der noch vorrätbige Wein von weill. H. W. Hammerschmidt, wird nächstens öffentlich verkauft, worauf ich die Liebhaber zeitig aufmerksam mache. Wer von diesen Weinen vorher unter der Hand billig kaufen will, kann ihn in H. W. Hammerschmidt Keller untersuchen.

Sever im Februar 1839.

Joh. Fr. Tasvers.

40. Hiermit fordere ich diejenigen auf, welche noch etwa rechtmäßige Forderungen an den verstorbenen Handlungsdiener G. W. Katen haben sollten, sich innerhalb 8 Tage bei mir zu melden, sich über ihre Rechnung zu legitimiren und Zahlung bei mir in Empfang zu nehmen.

Sever den 8. Februar 1839.

J. G. Sagemüller, Wwe.

41. Die Vorsteher der Schlosser- und Schmiede-Innung machen hiemit bekannt, daß eine Versammlung am 25. Februar Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Kirchspielsvogt Dirks im goldenen Engel stattfindet, sie fordern daher die Meister im Lande welche der Innung beitreten wollen auf, am bestimmten Tage sich in der Versammlung einzufinden, um sich mit dem Näheren bekannt zu machen.

Sever, den 7. Februar 1839.

Die Vorsteher der Innung.

J. Aug. Müller.

F. Rolopp.

42. Es wird ein Bäckergehilfe gegen Oftern oder Mai d. J. anzutreten gesucht, der sowohl das schwarz- als weiß- Brodbacken gründlich erlernt hat, auch genügende Atteste seiner guten Aufführung und Geschicklichkeit beizubringen vermag. Nähere Nachricht im Zevverschen Intelligenz-Comtoir.

43. Gelder zu verleihen.

150 R Gold für die Dregelkasse und 200 R Kanzelgelber, gegen 4 pCt. Zinsen.

Sever. Febr. 8. 1839.

A. U. Seeßen, Kirchjurat.

44. Confirmanden empfehle ich mein sehr reichhaltiges Lager von Tuche (Katen) in allen Sorten, Weststoffen, Filzhüten, Handschuhen, Strümpfen, Umschlagentüchern, Ehybets, Terneaur, seidenen Kleiderzeugen, Kragen und Bändern, so wie eine dieser Tage erhaltene Parthie Wiener Gravatten in sehr hübschen ganz neuen Dessins zu äußerst billigen Preisen.

Adolph Hinrichs.

45. Der Seiler Aelt sucht auf May einen confirmirten Burichen zur Verrichtung kleiner Dienstleistungen.

46. Mein bekannter Hengst steht wiederum zum Bedecken der Stuten.

Sparenburg 1839, Februar 4.

Behrend A. Behrens.

47. Eine Person die mit den Geschäften der Haushaltung vertraut ist; auch mit Vieh umzugehen versteht, wünscht Mai d. J. eine Stelle als Haushälterin. Nähere Nachricht im Zev. Int. Comtoir.

48. Eine junge gesunde Person, welche in der letzten Hälfte des Monats Januar 1839 entbunden ist, wünscht je eher je lieber einen Dienst als Amme zu erhalten. Nachricht ertheilt der Gastwirth H. G. Behrens in Hohenkirchen.

49. Von den Einkünften der vacanten zweiten Pfarre zu Wiarden, sind gegen sichere Hypothek und billige Zinsen 600 R sofort zu belegen.

Sever 1839.

Mittwollen.

50. Der auf den 12. Februar d. J. zu Neustadtgödens für Rechnung des Johann Harms angelegte Verkauf von Schaafen wird, der herrschenden Viehscheuche wegen, aufgehoben und bis auf weitere Anzeige ausgesetzt.

51. Glaas Janssen zu Langwerth ist Willens, 3 Grafe gutes grün Land nächsten Frühjahr aufzubrechen und mit Beinsamen besäen zu lassen; die $\square$ Rathe beträgt 10 gr. Gold als Miete. Die hierauf reflectiren, wollen sich in den ersten Tagen an ihn wenden.

52. Diejenigen, so Rechnungen vom Jahr 1837 u. 1838 an mich zu bezahlen haben, werden aufgefordert, solches bis zum 1. März d. J. zu berichtigen, indem ich mich nach dieser Zeit gezwungen sehe, meine Forderungen gerichtlich betreiben zu lassen.

Kopperbörn im Febr. 1839.

N. Janssen.

53. Heute Sonntag den 10. Februar Tanzmusik bei Meier in der Stadt Sever.

54. Da ich den Unterricht in Anfertigung von Damenkleidern nach Wunsch mehrseitig ertheilt habe: so werde ich auch auf Verlangen diejenigen, welche bloß das Zuschneiden erlernen wollen unterrichten und ihnen diese Kunst in kurzer Zeit zu eigen machen.

Sever.

Wilhelmine Detken.

55. Von den Ersparrnissen der Waddewarder ersten Pastorei, sind sofort 400 R Gold, zinslich gegen vier Procent Zinsen zu belegen.

Sever 1839.

Bogitz.

56. Gegen Mai d. J. habe ich 100 R Pupillengelder in Commission zu belegen.

Sever 1839, Febr. 8.

G. E. Thiems.

57. Von den Verhaltungs-Regeln bei der Maul- und Klauenseuche sind noch einige Exemplare zu haben.

Nettcker.